

**AMT DER WIENER
LANDESREGIERUNG**

MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro
1082 Wien, Rathaus
40 00-82 313

MD-VfR - 478/99

Wien, 30. April 1999

Entwurf einer Änderung des
Bundes-Personalvertretungs-
gesetzes;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu GZ. 920.250/9-VII/A/6/99

An das
Bundesministerium für Finanzen

Zu dem mit Schreiben vom 25. März 1999, GZ. 920.250/9-VII/
A/6/99, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach An-
hörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stel-
lung genommen:

Zu Z 25 (§ 41):

§ 41 Abs. 9 des Entwurfes sieht unter anderem vor, daß der Zen-
tralausschuß berechtigt ist, bei begründetem Verdacht einer
Pflichtverletzung durch einen für die von der Kommission festge-
stellte Gesetzeswidrigkeit verantwortlichen Beamten binnen
sechs Wochen nach Ablauf der dem Leiter der zuständigen Dienst-
behörde zur Stellungnahme zur Verfügung stehenden Frist selbst
Disziplinaranzeige zu erstatten. Eine solche Disziplinaranzeige

- 2 -

ist nicht zulässig, wenn bei einer Durchschnittsbetrachtung eine Belehrung oder Ermahnung ausreicht und diese vom Dienstvorgesetzten des Beamten bereits nachweislich erteilt worden ist.

Die Erforderlichkeit dieser Bestimmung sollte noch einmal überlegt werden, da ein Beamter, gegen den der begründete Verdacht gesetzwidrigen Handelns besteht, ohnehin schon nach geltenden Dienstrechtsnormen disziplinarrechtlich zu verfolgen ist. Nach den bisherigen Erfahrungen des Wiener Bereiches ist dies als ausreichend anzusehen.

Im übrigen darf auf folgende, auf einem Redaktionsversehen beruhende, formelle Unrichtigkeiten hingewiesen werden:

Zu Z 28:

In den Erläuterungen, Besonderer Teil (Seite 8) sollte anstelle „BGBI. Nr. 1979/1992“ richtig „BGBI. Nr. 179/1992“ genannt werden.

In der Textgegenüberstellung (Seite 14) sollte anstelle „Z 46:“ richtig „Z 27:“ genannt werden.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse "begutachtungsverfahren@parlament.gv.at".

Der Bereichsdirektor:

SR Dr. Bachofner

Dr. Ponzer

